

Wasserleitungsgebührenordnung

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen **am 20.01.2006** und am **21.04.2006** auf Grund des § 15 Abs. 3, Z 4 des FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.F. BGBl. Nr. 105/2005 folgende neue Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr.

§ 2

Anschlussgebühren

- 1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen eine Anschlussgebühr. Hierdurch wird das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses gem. § 3 der Wasserleitungsordnung nicht berührt.
- 2) Jeder Anschluss ist gebührenpflichtig.
Das Verlegen eines aufgelassenen Anschlusses in ein anderes Grundstück ist nur insoweit gebührenpflichtig, als die neue Bemessungsgrundlage die Baumasse des aufgelassenen Gebäudes, das an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen war, übersteigt und die Verlegung durch den Grundstückseigentümer erfolgt.

- 3) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) für alle im Anschlussbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke mit dem tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
 - b) für alle im Anschlussbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gelegenen nicht bebauten Grundstücke mit dem späteren Baubeginn der Anlage.
 - c) Im Übrigen mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.
- 4) Bei Zu-, Um- oder Erweiterungsbauten entsteht die Pflicht zur Errichtung der Anschlussgebühr bei Baubeginn. Bei Wiederaufbauten von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Dies gilt auch dann, wenn keine Arbeiten gem. § 3 der Wasserleitungsordnung erforderlich sind.
- 5) Bei Umbauten erfolgt eine Vorschreibung nur, wenn ein bisher gebührenfreies Objekt in ein gebührenpflichtiges Objekt umgebaut wird.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse des Gebäudes in Kubikmetern. Die Baumasse ist im Sinne der Bestimmungen nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz § 2 Abs. 4 in derzeit gültiger Fassung zu ermitteln. Zur Baumasse zählen auch Garagen, sofern sie an das zur Bemessungsgrundlage zählende Anschlussobjekt angebaut oder mit einem festen Baukörper verbunden sind.
Freistehende Objekte (wie Garagen etc.) im selben Grundstück, die vom Grundeigentümer mit der Wasserversorgung erschlossen werden, sind gebührenpflichtig.
- 2) Soweit es sich um landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder Gebäudeteile handelt, ist die zu ermittelnde Baumasse nur mit der Hälfte in Anrechnung zu bringen.

- 4) Viehalter*en wird für jede Großvieheinheit eine Entschädigung in Höhe von 15 Kubikmeter Wasser vom Gesamtverbrauch zum jeweils aktuellen Wasserzinspreis bei der Vorschreibung in Abzug gebracht.

Die Großvieheinheiten werden wie folgt berechnet:

Pferde	1,20 GVE
Jungpferde	0,80 GVE
Fohlen	0,50 GVE
Zuchtstiere	1,40 GVE
Maststiere + Ochsen	1,00 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Kühe	1,00 GVE
Jungvieh über 2 Jahre	1,00 GVE
Jungvieh 1 – 2 Jahre	0,70 GVE
Jungvieh 3 Mon. – 1 Jahr	0,40 GVE
Kälber	0,15 GVE
Schafe/Ziegen	0,10 GVE

Die Grundlage für die Ermittlung der Großvieheinheiten bildet die jährliche Februarschätzung des Viehschadensvergütungsvereines Strengen incl. Kleintiere (Schafe u. Ziegen).

Die Abgeltung der Freimenge (Einnahmeausfall) erfolgt aus den Mitteln des zweckgebundenen „Illwerkegeldes“.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung der Wasserzähler wird pro Zähler jährlich eine Zählermiete von € 4,73 ohne MwSt. eingehoben.

Die Zählermiete wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

- 3) Die Anschlussgebühr beträgt derzeit € 1,380 pro m³ Baumasse, ohne MWst. und wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.
- 4) Für Schwimmbecken die nach der Tir. Bauordnung bewilligungspflichtig sind, sowohl im Freien als auch in Gebäuden, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 11,60 excl. Mwst. je m³ Rauminhalt des Beckens zu entrichten, sofern das Fassungsvermögen 5 m³ übersteigt.
- 5) Die Anschlussgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben.

§ 4

Wassergebühr (Wasserzins)

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindewasserleitungen für die laufende Benützung eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat nach dem durchschnittlichen Erfordernis der Anlagen, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb und die laufende Erhaltung der Anlage, für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage und für die Verzinsung und Tilgung der von der Gemeinde aufgewendeten Mittel unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lebensdauer der Anlagen festgesetzt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

- 1) Der laufende Wasserverbrauch auf einem Grundstück (Objekt) wird mit einem Wasserzähler gemessen und bildet die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Wasserzins.
Der Wasserverbrauch wird in Kubikmetern angegeben.
- 2) Die pro Kubikmeter Wasserverbrauch zu entrichtende Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt und beträgt derzeit € 0,66 excl. MWst.
- 3) Als Mindestgebühr wird je Anschluss und Jahr eine Menge von 50 m³ Wasserverbrauch festgesetzt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Gebühren tritt jeweils die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 8

Gebührensschuldner, Haftung

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte verpflichtet.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Landesabgabenordnung, LGBL. Nr. 34/1984 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen und Gemeinderatsbeschlüsse hinsichtlich der Wassergebührenordnung mit Ausnahme der Gebührenfestsetzung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Haueis Erich

Kundmachungsvermerke:

GRB. vom 20.01.2006: von 27.01. – 13.02.2006

GRB. vom 21.04.2006: von 28.04. – 13.05.2006

